



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung  
vom:

Integrationsrat

Niederschrift zur Sitzung  
19.09.2018

### 2. **Wahl einer/eines Ersatzdeligierten für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates**

#### **Wortprotokoll:**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beschlussfassung vor:

„Der Integrationsrat der Stadt Niederkassel ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA NRW).

In der Sitzung vom 14.01.2015 benannte der Integrationsrat Frau Klara Kohlhepp als Ersatzdelegierte für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates. Sie wäre aufgrund der Beschlussfassung im Ausschuss vom 21.03.2018 die Ersatzdelegierte für Frau Catherine Collin, die in dieser Sitzung unter dem TOP 2 zur Delegierten gewählt wurde. Frau Kohlhepp ist allerdings von diesem Amt zurückgetreten.

Der Integrationsrat muss daher eine(n)neue(n) Ersatzdelegierte(n) für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates benennen.

Die Benennung stützt sich auf § 7 Abs. 1 der Satzung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen. Danach besteht der Hauptausschuss aus einem vom jeweiligen Integrationsrat entsandten Vertreter/Vertreterin. Die Mitglieder können jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n benennen.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Landesintegrationsrates NRW ist der § 7 Abs. 1 der Satzung so zu verstehen, dass die (Ersatz-)delegierten den kommunalen Integrationsräte angehören müssen, um Stimmrecht zu haben.

Ebenfalls in der Sitzung vom 14.01.2015 benannte der Integrationsrat Herrn Hilmi Elmas als Ersatzdelegierten von Herrn Ahmet Elmas für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates. Gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen müssen die (Ersatz-)Delegierten ebenfalls Mitglieder der kommunalen



## Stadt Niederkassel

Integrationsräte sein, um Stimmrecht zu haben.

Da Herr Hilmi Elmas zwischenzeitlich aus dem Integrationsrat ausgeschieden ist, muss der Integrationsrat daher auch eine(n) neue(n) Ersatzdelegierte(n) für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates benennen.

Die Benennung stützt sich auf § 6 Absatz 2 und 3 der oben genannten Satzung. Danach entsendet jedes Mitglied für bis zu 5.000 ausländische Einwohner eine(n) Delegierte(n) in die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n benennen. "

Es erging folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Stelle des Ersatzdelegierten konnte nicht nachbesetzt werden und bleibt somit vakant.